

# Fragen zum E-Check und zu feuergefährdeten Betriebsstätten

DIN VDE 0105, DIN VDE 0100 Teil 482, VdS 2033, VbF, DIN VDE 0165, TRG, ElexV

## FRAGESTELLUNG

*Ich bitte Sie, mir bei folgenden Fragestellungen zu helfen:*

1) Von Mietern einer Wohnungsbaugesellschaft werden häufig Zusatzinstallationen (z.T. laienhaft) durchgeführt. Dies ist im Normalfall nicht kontrollierbar. Die Verantwortung bzw. der Nachweis im Schadensfall ist schwierig.

Inwieweit wird in vermieteten Wohnungen einer Wohnungsbaugesellschaft der E-Check erforderlich – bei Neubezug oder in bestimmten Zeitabständen?

2) Zum Bericht »Schadenverhütung in elektrischen Anlagen bei besonderen Risiken und Gefahren« von Herrn A. Hochbaum in »de« 15-16/2003, S. 45 ff., folgende Fragen:

Durch wen bzw. wo und wie erfolgt die Festlegung der besonderen Risiken eines Produkts/Betriebs o. Ä.?

Wie erfährt ein Produzent, der z.B. Folien (Baufolien, Tüten usw.) herstellt und weiter verarbeitet, ob sein Betrieb (seine Produkte) bei der Gebäude- bzw. Feuerversicherung als feuergefährdeter Betrieb einzustufen ist? Sind noch sonstige und weitere Konsequenzen und Sicherheitsvorkehrungen zu beachten?

Können Sie den Satz auf S. 47 präzisieren: »Die Einstufung betrieblicher Bereiche hängt deshalb stark ab von den subjektiven Erfahrungen und Kenntnissen der (Planer und) Betreiber«?

*Woher bekommt der Betreiber die notwendigen Informationen zur Einstufung her? Was passiert, wenn der Betreiber nicht von einem feuergefährdeten Betrieb/Produkt ausgeht?*

3) Inwieweit verpflichtet ein Punkt im Abnahmeprotokoll einer Elektroanlage, welcher sich auf eine VdS-Richtlinie bezieht, einen Betreiber/Unternehmer zur Mängelbeseitigung?

Ein Betreiber konfrontiert uns hiermit, wobei im Gegensatz die Bedeutung der VDE-Bestimmungen stünden, die eine Mängelbeseitigung immer erforderlich machten.

W. B., Nordrhein-Westfalen

## ANTWORT

### Zu Frage 1 – Überprüfung elektrischer Anlagen in Wohnungen

DIN VDE 0105 fordert das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustands elektrischer Anlagen. Dazu ist es notwendig, auch wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Es gibt Gerichtsurteile, die wiederkehrende Anlagenüberprüfungen fordern. Diese Überprüfung dürfen nur Elektrofachkräfte vornehmen, beispielsweise im Rahmen eines E-Checks.

Im Schadensfall kann der Betreiber dann z.B. auch für den Versicherer den Nachweis des ordnungsgemäßen Zu-

standes der elektrischen Anlagen führen. Für Mietwohnungen bietet es sich an, bei Wohnungswechsel die Anlage zu überprüfen.

Die genannte Norm gibt keine festen Zeitintervalle für eine Anlagenüberprüfung vor. Hier trägt der Anlagenbetreiber die Verantwortung. Sinnvollerweise wird er Fristen zusammen mit seinem Elektrobetrieb – unter Berücksichtigung der betrieblichen und örtlichen Gegebenheiten – festlegen.

Da jedoch Mietverträge unter Umständen lange Laufzeiten haben können, sollten Überprüfungen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden. So könnten von Zeit zu Zeit auch »Laien-Installationen« von einer Fachkraft in Augenschein genommen werden.

### Zu Frage 2 – Einstufung von Betrieben in feuergefährdete Betriebsstätten (BST)

War es früher so, dass die zuständige Behörde – das Gewerbeaufsichtsamt – für die Einstufung von Betrieben und Betriebsteilen in feuergefährdete Betriebsstätten zuständig war, so ist diese Aufgabe seit einigen Jahren auf den Betreiber übergegangen. Kann der Betreiber selbst diese Aufgabe nicht erfüllen, muss er sich einer fachkundigen Kraft bedienen, z.B. stehen hierfür die VdS-anerkannten Sachverständigen zur Verfügung. Diese

sind im Verzeichnis VdS 2507 gelistet, das man beim VdS-Verlag anfordern kann: Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln, Tel. (0221) 7766489, Fax (0221) 7766311, n.bernigau@vds.de.

Nach erfolgter Einstufung sollten diese dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeit (früher Gewerbeaufsichtsamt) gemeldet werden.

Basis für die Einstufung ist zunächst die Begriffsbestimmung gemäß DIN VDE 0100 Teil 482. Diese wurde auch von den Schadenversicherern übernommen und wie folgt noch konkreter gefasst:

Feuergefährdete Betriebsstätten sind nach den Richtlinien zur Schadenverhütung VdS 2033 Räume oder Orte oder Stellen in Räumen oder im Freien, bei denen die Brandgefahr durch die

- Art der verarbeiteten oder gelagerten Materialien,
- Verarbeitung oder die Lagerung von brennbaren Materialien oder
- Ansammlung von Staub oder Ähnlichem

verursacht wird.

Eine Brandgefahr besteht, wenn sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen leicht entzündliche Stoffe in gefahrdrohender Menge den elektrischen Betriebsmitteln so nähern können, dass hierdurch höhere Temperaturen an diesen Betriebsmitteln oder Lichtbögen verursacht werden.

Leicht entzündlich sind brennbare Stoffe, die der Flamme eines Zündholzes 10 s lang ausgesetzt waren und nach der Entfernung der Zündquelle von selbst weiterbrennen oder weiterglimmen. Hierunter können z. B. fallen: Heu, Stroh, Strohstaub, Mehl, Hobelspäne, lose Holzwohle, Magnesiumspäne, Reisig, loses Papier, Baum- und Zellwollfasern, Kunststoffe, Lacke, Lösungsmittel und Öle.

Feuergefährdete Betriebsstätten unterscheidet man nach solchen, in denen eine Brandgefahr durch

- brennbare Stäube und/oder Fasern oder
- andere feste und/oder flüssige Stoffe vorliegt.

Besteht eine Feuergefährdung durch brennbare flüssige Stoffe, so ist die Verordnung über Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (VbF) zusätzlich zur Norm zu beachten. Bei Brand- und Explosionsrisiken durch Gase sind die DIN VDE 0165, die Technischen Regeln Druckgase (TRG) und die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ElexV) zu berücksichtigen.

VdS 2033 enthält eine Beispielsammlung von feuergefährdeten Betriebsstätten (Tabellen 1 und 2), die in der Praxis sehr hilfreich ist und vielerorts bereits seit Jahren herangezogen wird.

## Zu Frage 3 – Verbindlichkeit technischer VdS-Druckstücke

Technische VdS-Druckstücke zur Schadenverhütung (Sicherheitsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter) sind aufgrund der in der Schadenverhütungspraxis gewonnenen Erkenntnisse erarbeitet worden. Sie sind für Planer, Errichter und Betreiber elektrischer Anlagen neben den Normen eine zusätzliche aber auch notwendige Quelle, um sich über schadenmindernde bzw. schadenverhindernde Schutzvorkehrungen im Bereich des Sachschutzes – zu informieren. Ihre Anwendung steht jedermann frei. Viele Fachkräfte arbeiten mit diesen Druckstücken.

Die Einhaltung der über die anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen) hinausgehenden Festlegungen in VdS-Richtlinien ist zwingend, wenn dies ausdrücklich in einem Versicherungsvertrag von Versicherer und Versicherungsnehmer (VN) vereinbart wurde. Damit sind natürlich auch die in einem Abnahmeprotokoll aufgeführten Mängel fristgerecht abzustellen.

Der VN hat ggf. auch die Verpflichtung übernommen, die Mängel bzw. deren Behebung dem Versicherer bekannt zu geben.